



13. Januar 1997

L.

Gemeinde Waldstatt: Ergänzungen zum Zonenplan aufgrund der Festlegung der Waldgrenzen; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 17. Dezember 1996 ist zu entnehmen:

Mit Plangrundlagen, zugestellt am 7. November 1996, ersucht der Gemeinderat Waldstatt um die Genehmigung des obengenannten Planungsinstrumentes durch den Regierungsrat.

Sachlage

1. Mit dem neuen Waldgesetz wird gegenüber Bauzonen vom dynamischen Waldbegriff abgewichen. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.
2. Die Gemeinde Waldstatt hat das entsprechende Verfahren im Anschluss an die Zonenplangenehmigung durchgeführt. Da der tatsächlich festgestellte Wald nicht in allen Bereichen mit demjenigen im Zonenplan übereinstimmt, ergeben sich leichte Anpassungen der Nutzungszonen an den Waldrand. Diese geringfügigen Änderungen bedürfen gemäss Art. 51 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG (bGS 721.1) der regierungsrätlichen Genehmigung.
3. Der Plan ist vom 22. November 1995 bis 22. Dezember 1995 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache führte zu Änderungen, während die andere infolge Einigung als erledigt abgeschrieben werden konnte. In der Folge verfügte die Forstdirektion am 16. Juli 1996, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) sowie Art. 4 lit. i Verordnung zum Forstgesetz (bGS 931.11), die Waldgrenzen im Bereich der Bauzonen gemäss dem zur Genehmigung der Zonenplanänderungen vorliegenden Plan. Die 20-tägige Rekursfrist gegen diesen Plan ist unbenützt abgelaufen.

Erwägungen

1. Gemäss Verordnung zum Forstgesetz (bGS 931.11) mit Änderung vom 24. Oktober 1994 ist für die Festlegung der Waldgrenzen die Forstdirektion zuständig. Die Wald-

grenzen sind deshalb nicht Bestandteil der regierungsrätlichen Genehmigung. Sie bilden jedoch eine Voraussetzung, um Zonenanpassungen vorzunehmen.

2. Die sich aus der Festlegung der Waldgrenzen ergebenden kleinen Änderungen am Zonenplan sind folgerichtige Anpassungen an die angrenzenden Zonen und deshalb in der Regel gegeben. Die im Plan eingetragenen Waldgrenzen entsprechen denjenigen, welche die Forstdirektion genehmigt hat (vgl. Verfügung vom 16. Juli 1996).
3. Nach Art. 51 Abs. 3 können geringfügige Änderungen an Baulinien-, Quartier- und Gestaltungsplänen ohne öffentliche Auflage, an Zonenplänen auch ohne Abstimmung, vorgenommen werden, wenn die von ihnen direkt betroffenen Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Die Gemeinde hat den Plan öffentlich aufgelegt. Das entspricht dem ordentlichen Verfahren. Weil sie die Änderungen trotzdem als geringfügig erachtet, hat sie auf die Durchführung einer Abstimmung verzichtet.

Da durch die geringfügigen Änderungen nur einzelne Grundeigentümer betroffen sind, kann das Verfahren nach Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG, ohne Abstimmung, durchgeführt werden.

4. Um die Übereinstimmung der Grundlagen untereinander sicherzustellen, wird der Gemeinde empfohlen, die neuen Waldgrenzen in den Grundbuchplänen nachführen zu lassen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) folgenden Antrag:

1. Die Zonenplanänderungen und der reduzierte Waldabstand aufgrund der Festlegung der Waldgrenzen seien zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei keine Gebühr zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Oberforstamt
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Waldstatt **

*) 1 Expl. mit Genehmigungsvermerk

**) 2 Expl. mit Genehmigungsvermerk

Versandt am

17. JAN. 1997

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

